



## Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Prinschbachhütte“

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.07.2014 hat der Gemeinderat Schuttertal folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Prinschbachhütte der Gemeinde Schuttertal beschlossen:

1. Die Walderholungsanlage „Prinschbach“ soll allen Besuchern offen stehen.
2. Die Benutzung der Hütte und der Grillstelle durch Organisationen, Vereine und Gruppen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisteramtes. Es wird ein Benutzungsentgelt (Ziffer 15) erhoben. Das Veranstaltungsrisiko trägt der Genehmigungsinhaber.
3. Die Schranke und Toilettenanlage ist zu den reservierten Zeiten geöffnet.
4. Als Brennmaterial darf im Hüttengrill aus Brandschutzgründen nur Holzkohle verwendet werden. Zum Grillen ist Alufolie zu verwenden, ansonsten ist der Grillrost zu reinigen.
5. Das Feuer ist vor Verlassen des Platzes zu löschen.
6. Sämtlicher angefallener Müll, auch Essensreste, sowie das Leergut sind wieder mitzunehmen.
7. Die Walderholungsanlage „Prinschbach“ ist sauber zu verlassen. Die Toilettenanlage ist zu reinigen.
8. Der Betrieb von Musikwiedergabegeräten und elektronischen Musikinstrumenten sowie der sonstige Gebrauch von mechanischen Musikinstrumenten ist mit mäßiger Lautstärke bis 22.00 Uhr erlaubt. Betätigungen, die die Nachtruhe ab 22.00 Uhr stören, sind zu unterlassen.
9. Für jede fahrlässige und vorsätzliche Beschädigung der Walderholungsanlage „Prinschbach“ haften die Verursacher bzw. die Verantwortlichen der Vereine und Gruppen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden und zu ersetzen.
10. Das Aufstellen bzw. Benutzen eines Notstromaggregates ist nicht erlaubt; es besteht die Möglichkeit gegen Entgelt (Ziffer 15) Strom zu beziehen. Bei entrichteter Strompauschale ist der Strom am Veranstaltungstag eingeschaltet. Bei größeren Veranstaltungen wird der Strom über einen Zähler abgerechnet.

11. Zelten, Aufstellen von Campingwagen und das Nächtigen sind streng verboten.
12. Hundebesitzer tragen eine besondere Verantwortung. Sie haben darauf zu achten, dass die Tiere ihre Notdurft nicht im Bereich der Walderholungsanlage „Prinschbach“ verrichten. Dennoch anfallender Hundekot ist sofort zu beseitigen. Hunde sind an der Leine zu halten.
13. Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
14. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung ist mit einem Platzverbot zu rechnen.

15. **Nutzungsentgelte bis 31.12.2014**

für die Nutzung der „Walderholungsanlage „Prinschbach“

vormittags:	<b>20 €</b>
ab 12.00 Uhr oder ganztags:	<b>40 €</b>
Strompauschale:	<b>10 €</b>
Strom per Zähler:	<b>1 € pro kWh</b>

Die Kindergärten und die Grundschule in der Gemeinde Schuttertal können die Prinschbachhütte kostenlos nutzen.

**Nutzungsentgelte ab 01.01.2015**

für die Nutzung der Walderholungsanlage „Prinschbach“

vormittags von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr:	<b>20 €</b>
nachmittags von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr:	<b>40 €</b>
ganztags:	<b>60 €</b>
Strompauschale:	<b>10 €</b>
Strom per Zähler:	<b>1 € pro kWh</b>

Die Kindergärten in der Gemeinde Schuttertal sowie die Grundschule Schuttertal können die Walderholungsanlage „Prinschbach“ kostenlos nutzen.

16. Das Benutzungsentgelt ist auch bei Nichtinanspruchnahme der Walderholungsanlage „Prinschbach“ zu entrichten. Wird nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, erlischt die Genehmigung und der Platz wird neu vergeben.
17. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab sofort in Kraft.

Schuttertal, den 22.07.2014

Gabbert, Bürgermeister